

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

21.03.22

Nummer 13

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

100



21. März 2022

## Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 10 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)<sup>1</sup> vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18.03.2022 (BayMBl. Nr. 176) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, i.V.m § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 29.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 85), zuletzt geändert durch die „Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 24.02.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 09) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom

<sup>1</sup> Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.02.2022 (BayMBl. Nr. 118)“ ersetzt durch „Aufgrund von § 10 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18.03.2022 (BayMBl. Nr. 176)“.

- 1.1.2 Die Passage „das zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist“ wird ersetzt durch „das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist“.
- 1.2 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „21.03.2022“ die Angabe „02.04.2022“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.1

Es handelt sich um keine inhaltlichen, sondern um bloß redaktionelle Änderungen.

### Zu Ziff. 1.2

Auch in den letzten Wochen bleibt die Infektionslage weiterhin sehr dynamisch. Die 7-Tages-Inzidenz erreicht sowohl in Deutschland als auch im Stadtgebiet Passau neue Höchstwerte und liegt mit Stand 21.03.2022 bei 2.161,6. Somit ist ein Festhalten an den bestehenden - sich bereits bewährten - Maßnahmen erforderlich und angemessen.

Zudem sind auch weiterhin Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung trotz erfolgter (Auffrischungs-)Impfungen vermehrt von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus betroffen; mit Stand 18.03.2022 sind in neun Einrichtungen 32 Bewohner und 30 Mitarbeiter als aktiv zu bewerten.

Die verfügten Anordnungen dienen der Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus in den in Ziffer 1.1 und 1.2 der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ aufgeführten Einrichtungen. Im Übrigen wird auf die Begründung der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 29.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 85), sowie die Begründungen der Allgemeinverfügungen zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler

Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 15.12.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 89), vom 13.01.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 03) und vom 25.02.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 09) verwiesen.

Die getroffenen Maßnahmen wurden erneut zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. BayIfSMV, die vom Verordnungsgeber bis 02.04.2022 festgelegt wurde.

Zu Ziff. 2.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,*

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,*

*Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister